



Freundeskreis  
zur Förderung von Sterbebegleitung und Hospizen e.V.

S A T Z U N G



# SATZUNG DES FREUNDKREISES ZUR FÖRDERUNG VON STERBEBEGLEITUNG UND HOSPIZEN (FSH)

## Präambel

Hospize bejahen das Leben. Hospize machen es sich zur Aufgabe, Menschen in der letzten Phase ihres Lebens zu unterstützen und zu pflegen, damit sie in dieser Zeit so bewusst und zufrieden wie möglich leben können. – Hospize wollen den Tod weder beschleunigen noch hinauszögern. Hospize leben aus der Hoffnung und Überzeugung, dass sich Patienten und ihr soziales Umfeld so weit geistig und spirituell auf den Tod vorbereiten können, dass sie bereit sind, ihn anzunehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass angemessene Pflege, Behandlung und Palliativmedizin gewährleistet sind und es gelingt, eine Gemeinschaft von Menschen zu bilden, die sich der Bedürfnisse von Schwerkranken annimmt.

## § 1 NAME und SITZ

1. Der Verein führt den Namen »Freundeskreis zur Förderung von Sterbebegleitung und Hospizen e. V.«
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale) und ist in Halle (Saale) im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist überkonfessionell und politisch unabhängig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 ZWECK und AUFGABEN

Der Freundeskreis unterstützt oder betreibt ideell und finanziell den Unterhalt von Einrichtungen zur medizinischen Betreuung und seelischen Begleitung von Schwerkranken und der ihnen Nahestehenden zur Vorbereitung auf ein menschenwürdiges Sterben.

Der Verein fördert nur Einrichtungen, die sich zur Aufgabe machen, Schwerkranken und Sterbenden in unserer Gesellschaft – unabhängig von der Art der Erkrankung, der Sprache und der Abstammung, der politischen und religiösen Einstellung und der finanziellen Verhältnisse des Kranken – gemäß ihrer persönlichen Würde und ihren eigenen unantastbaren Rechten seelischen Beistand zu geben. Dazu gehört auch die betreuende Begleitung derer, die den Sterbenden nahestehen.

Zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Zwecke und Aufgaben, die dem Satzungszweck entsprechen, kann sich der Verein auch an anderen gemeinnützigen Einrichtungen, Vereinen und Gesellschaften beteiligen.

## § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung, in der jeweils gültigen Fassung. Die Zwecke sowie die Art ihrer Verwirklichung sind im § 2 der Satzung geregelt.
2. Der Verein und seine Mitglieder sind selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**3.** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen sind zu erstatten.

**4.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**5.** Spendenbescheinigungen für Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen (Aufwandsspenden) werden vom geschäftsführenden Vorstand nur ausgestellt, wenn die Aufwendungen im Sinne des Vereinszwecks erbracht wurden, und der Vorstand Richtlinien für die Ausstellung der Spendenquittung erlässt.

#### § 4 MITGLIEDER

**1.** Mitglieder des Vereins können voll geschäftsfähige natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten wie des öffentlichen Rechts sein.

**2.** Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand an Personen verliehen werden, die sich um die Ziele des Vereins in herausragender Weise verdient gemacht haben. Ein Mitglied kann nicht mehrere Arten der Mitgliedschaft nebeneinander innehaben.

**3.** Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein durch finanzielle Zuwendungen oder durch Sachspenden unterstützen.

**4.** Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Die Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Der Vorstand braucht die Gründe für die Ablehnung nicht bekanntzugeben.

**5.** Die Mitgliedschaft aller Mitglieder endet durch den Tod bzw. Auflösung, Kündigung oder Ausschluss. Die Kündigung kann nur schriftlich mit sechsmonatiger Frist zum Jahresschluss gegenüber dem Vorstand erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in offensichtlicher Weise gegen die Ziele des

Vereins oder die Satzungen verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Ein Mitglied ist auch auszuschließen, wenn es mit mehr als einem Jahresbetrag trotz zweifacher Mahnung im Verzug ist.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung die nächste Mitgliederversammlung um Entscheidung anrufen, wobei das ausgeschlossene Mitglied zu hören ist. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

**6.** Bei Ausscheiden eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Einzahlungen, gleich welcher Art, auch wenn diese im Voraus und für zukünftige Leistungen an den Verein entrichtet wurden.

#### § 5 BEITRAG

Der Beitrag wird jährlich im Mindestsatz auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, gestaffelt für die verschiedenen Mitgliedschaften, festgesetzt. Er ist im ersten Monat des Kalenderjahres zu leisten.

#### § 6 ORGANE

Organe des Vereins sind:

- 1.** die Mitgliederversammlung
- 2.** der Vorstand
- 3.** der Beirat

#### § 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

**1.** Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes aus den ordentlichen Mitgliedern
- d) Wahl des Kassenprüfers
- e) Wahl des Abschlussprüfers, der dem Vorstand oder einem von ihm berufenen Gremium nicht angehören darf, auf die Dauer von drei Jahren. Der Abschlussprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Durchführung der gesamten Buch- und Kassenprüfung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- f) Beratung und Entscheidung über Vorschläge und Anträge zur Förderung der Vereinsarbeit
- g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- h) Änderung der Satzung
- i) Auflösung des Vereins
- j) Genehmigung des Haushaltsplanes

**2.** Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden nach Abstimmung mit dem Vorstand bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einberufen. Sie kann auch an einem anderen Ort als dem Sitz des Vereins stattfinden. In dieser Versammlung erstattet der Vorstand Bericht über die Tätigkeit des Vereins.

**3.** Die Einladung mit Angaben der Tagesordnung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen durch gesondertes Anschreiben. Etwaige Anträge auf Satzungsänderungen zur Tagesordnung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht und unverzüglich an alle Mitglieder weitergeleitet werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Vorstand.

**4.** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Teilnahme an der Abstimmung ist auch durch schriftliche Bevollmächtigung oder auf schriftlichem Wege möglich. Die schriftliche Stimmabgabe hat zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzuliegen.

**5.** Die Mitgliederversammlung beschließt, außer in den in der Satzung besonders geregelten Fällen, durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als nicht entschieden.

**6.** Die Stimmabgabe erfolgt durch einfaches Handaufheben. Bei den Wahlen wird schriftlich abgestimmt, wenn ein Mitglied dies wünscht; sonst erfolgt eine offene Abstimmung. Es gilt als gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Stimmgleichheit ist Wahlgang zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

**7.** Die Mitgliederversammlung wählt sich einen Versammlungsleiter.

**8.** Über die Mitgliederversammlung ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird jeweils von der Mitgliederversammlung durch Zuruf und Handzeichen bestellt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Durchschrift ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats zuzusenden. Einwendungen gegen das Protokoll können innerhalb eines Monats nach Zusendung des Protokolls schriftlich geltend gemacht werden.

**9.** Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftliches Verlangen mindestens dem vierten Teil der ordentlichen Mitglieder innerhalb zweier Monate einzuberufen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen.

**10.** Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Ein Mitglied kann die ihm zustehende Stimmen nur einheitlich abgeben.

**11.** Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden wählen. Dieser wird zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen. Er hat dort beratende Stimme. Ehrenvorsitzender des Vereins kann werden, wer sich um den Verein oder seine Ziele (§ 2) herausragende Dienste erworben hat.

## § 8 VORSTAND

**1.** Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister. In gegebenen Fällen können beratende Personen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Amtszeit ist jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes beendet.

**2.** Der Vorstandsvorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen haben gemeinsames Vertretungsrecht. Im Innenverhältnis sind diese Vorstandsmitglieder verpflichtet, die Ausführung der Geschäfte mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied vorher einvernehmlich abzustimmen und dies schriftlich festzuhalten.

**3.** Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen werden. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich oder durch elektronische Kommunikation gefasst werden, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend oder beteiligt sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstandsvorsitzenden innerhalb von acht Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Sitzungsteilnehmer oder der beteiligten Vorstandsmitglieder. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen; es ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

**4.** Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, angemessene Auslagen sind zu erstatten. Über eventuelle Aufwandsentschädigungen entscheidet der Vorstand einstimmig; es dürfen dabei monatlich nicht mehr entschädigt werden, als der Betrag, der die Grenze für Versicherungsfreiheit bzw. Pauschalbesteuerung nicht übersteigt.

**5.** Der Vorsitzende beruft eine Sitzung des Vorstandes bei Bedarf ein oder wenn dies mindestens drei Mitglieder des Vorstandes verlangen. Der Vorstand soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig, unter denen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muss.

**6.** Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, dessen Aufgaben und Befugnisse mittels einer vom Vorstand zu erstellenden Geschäftsordnung geregelt werden.

**7.** Der Vorstand ist berechtigt ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung, etwa erforderliche redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen und Auflagen des Registergerichtes bzw. des Finanzamtes zu erfüllen.

## § 9 BEIRAT

**1.** Es kann ein Beirat gebildet werden.

**2.** Dem Beirat können angehören Vertreter der Wirtschaft, Einrichtungen der Wissenschaft, der Medizin, der pflegerischen und religiösen Berufe u. a. m.

**3.** Aufgabe des Beirates ist die Förderung des Vereinszweckes durch Beratung und Unterstützung des Vereins.

**4.** Der Vereinsvorsitzende beruft eine Sitzung des Beirates bei Bedarf ein oder wenn dies mindestens drei Mitglieder des Beirates oder des Vorstandes es verlangen.

## § 10 HAUSHALT

Der Entwurf eines Haushaltsplanes und die Jahresrechnung sind vom Vorstand so rechtzeitig vorzulegen, daß die Jahresrechnung innerhalb der ersten vier Monate des folgenden Geschäftsjahres verabschiedet werden kann.

## § 11 SATZUNGSÄNDERUNG

**1.** Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurde.

**2.** Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich und begründet so rechtzeitig beim Vorstand zu stellen, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt sind.

## § 12 HAFTUNG

Für Schäden, gleich welcher Art, die aus der Teilnahme an Veranstaltungen, der Benutzung der übrigen Einrichtungen des Vereins oder der Mitgliedschaft im Verein entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein gem. BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. § 31 BGB bleibt hierdurch unberührt.

### **§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

**1.** Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

**2.** Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Hospiz am St. Elisabeth-Krankenhaus Halle (Saale) gGmbH mit Sitz in Halle (Saale), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke verwenden wird.

### **§ 14 ANNAHME UND INKRAFTTRETEN**

Satzungsänderungen werden mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 24. Februar 1995.